GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025 Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 6. Februar 2025 **Nr. 9**

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium und der Vollstreckungskostenordnung

Vom 20. Januar 2025

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024, Nr. 91, S. 28) geändert worden ist, und

2. § 66 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092) in Verbindung mit § 31 Absatz 4 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100, ber. S. 273) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1
Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S. 404), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1.B. wird das Wort „Waffenrecht“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. Abschnitt 2.A. wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3.2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

   b) Nummer 7.2 wird in einer neuen Zeile folgender Satz angefügt:

      „Von der Festsetzung einer Gebühr soll abgesehen werden, wenn durch die Rücknahme des Rechtsbehelfs das Verfahren mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht.“

3. Abschnitt 2.B. wird wie folgt geändert:

   a) In Nummern 13.1.1 und 13.1.2 wird die Angabe „15“ jeweils durch die Angabe „25“ ersetzt.

   b) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 15.3 werden die Wörter „bei den Nummern 15.3.1 bis 15.3.3“ gestrichen.

      bb) In Nummer 15.4 wird nach dem Wort „Gebäuden,“ das Wort „Diensträumen,“ eingefügt.

      cc) Nummer 15.5 wird wie folgt gefasst:

Nummer	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
„15.5	Verwahrung sichergestellter und beschlagnahmter Fahrzeuge und anderer Sachen.	

	Anmerkungen: Bei nach der Strafprozessordnung oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beschlagnahmten oder sichergestellten Sachen können nach Ablauf von fünf Tagen ab Freigabe der Sache und Hinweis gegenüber der betroffenen Person für die Verwahrung der Sache nach den Nummern 15.5.1 bis 15.5.2.3 Gebühren erhoben werden, sofern eine Sicherstellung oder Beschlagnahme nunmehr auf der Grundlage des Polizeigesetzes angeordnet wurde.“	

dd) In Nummer 15.5.1 Satz 2 wird nach den Wörtern „beträgt je“ das Wort „angefangene“ eingefügt.

ee) Nummer 15.9 wird wie folgt gefasst:

Nummer	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
„15.9	Einsatz von Polizeikräften aufgrund einer Alarmierung durch eine Alarm- und Brandmeldeanlage oder ein automatisiertes Alarmierungssystem (eCall-System), einschließlich einer durch technische Störungen, aufgrund des Auslösens einer solchen Alarm- und Brandmeldeanlage oder eines eCall-Systems durch Dritte veranlasste Alarmierung, es sei denn, es sind, abgesehen von der Alarmgebung der Anlage, Anhaltspunkte für eine begründete Alarmauslösung vorhanden	
	je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beamtin oder eingesetztem Beamten	36

	Anmerkungen: Zur Abrechnung der Gebühr muss die Alarmanlage nicht an die Polizei angebunden oder bei der Polizei aufgeschaltet sein. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist bei Anlagen, deren Betrieb in der Verantwortung Dritter, beispielsweise Sicherheitsunternehmen oder Alarmzentralen, liegt, regelmäßig der Dritte verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Dritte den Alarm ausgelöst oder den Alarm an die Polizei weitergeleitet hat. In den übrigen Fällen ist regelmäßig zur Zahlung der Gebühren und Auslagen die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer verpflichtet. Im Falle von eCall-Systemen ist regelmäßig die Halterin oder der Halter des Kraftfahrzeugs zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet.“	

ff) In Nummer 15.11 werden das Komma und die Wörter „insbesondere 15.1, 15.2, 15.3.1, 15.3.4, 15.7, 15.8, 15.10, 15.12. oder 15.13“ gestrichen.

gg) In Nummer 15.11.3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

hh) Nach Nummer 15.16 wird folgende Nummer 15.17 eingefügt:

Nummer	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
„15.17	Polizeiliche Maßnahmen zur kurzfristigen Bewachung oder Inobhutnahme von Tieren	
	je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beamtin oder eingesetztem Beamten	36“.

ii) Die bisherige Nummer 15.17 wird Nummer 15.18.

c) Nummer 18 wird aufgehoben.

d) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 21.1.1 wird wie folgt gefasst:

Nummer	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
„21.1.1	Tagessatz für die Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg	251,30
	Darin enthalten sind: – Frühstück 5,70 Euro – Mittagessen 10,10 Euro – Kaffeepause 2,60 Euro – Abendessen 7,80 Euro – Übernachtung 24,70 Euro – Raumnutzung 41,40 Euro – Ausbildungsleistungen 159,00 Euro“.	

bb) In Nummer 21.1.2.5 Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „und Verpflegung“ jeweils durch die Wörter „, Verpflegung und Raumnutzung“ ersetzt.

cc) Nummer 21.2.1 wird wie folgt gefasst:

Nummer	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
„21.2.1	Tagessatz für Seminare an der Akademie für Gefahrenabwehr	251,30

	Darin enthalten sind: – Frühstück 5,70 Euro – Mittagessen 10,10 Euro – Kaffeepause 2,60 Euro – Abendessen 7,80 Euro – Übernachtung 24,70 Euro – Raumnutzung 41,40 Euro – Ausbildungsleistungen 159,00 Euro“.	

dd) In Nummer 21.3 wird die Angabe „58,50“ durch die Angabe „102,40“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Vollstreckungskostenordnung

In § 7 Absatz 1 der Vollstreckungskostenordnung vom 29. Juli 2004 (GBl. S. 670), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GBl. S. 572, 573) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 4 PolG“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 4 PolG“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. Januar 2025

Strobl